

Gesetzliche Grundlagen für regelmäßige Datenübermittlungen

1. Bundesmeldegesetz (BMG):

- § 33 BMG Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden
- § 36 BMG Regelmäßige Datenübermittlungen
- § 42 BMG Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 43 BMG Datenübermittlungen an die Suchdienste

2. Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV)

- § 4 1. BMeldDÜV Automatisiertes Abrufverfahren zur Anmeldung
- § 6 1. BMeldDÜV Rückmeldung
- § 7 1. BMeldDÜV Auswertung der Rückmeldung
- § 8 1. BMeldDÜV Fortschreibung der Daten

3. Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV)

- § 4 2. BMeldDÜV Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
- § 6 2. BMeldDÜV Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
- § 7 2. BMeldDÜV Datenübermittlung an das Bundeszentralregister
- § 8 2. BMeldDÜV Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt
- § 9 2. BMeldDÜV Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern
- § 10 2. BMeldDÜV Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt
- § 11 2. BMeldDÜV Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister

4. Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen (Meldedatenübermittlungsverordnung – MeldDÜV NRW)

- § 3 MeldDÜV NRW Datenübermittlungen an die Schul-, Gesundheitsämter und die Schulverwaltung
- § 4 MeldDÜV NRW Datenübermittlung zum Zwecke der Ehrung bei Alters- und Ehejubiläen
- § 5 MeldDÜV NRW Datenübermittlung zur Erfassung und Kontrolle geförderten Wohnraums
- § 7 MeldDÜV NRW Datenübermittlung an den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR)
- § 8 MeldDÜV NRW Datenübermittlungen zu Zwecken des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts
- § 9 MeldDÜV NRW Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 10 MeldDÜV NRW Datenübermittlung für Zwecke des Mammographie-Screenings

